



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Verletzungsartenverzeichnis

Verletzungsartenverzeichnis mit Erläuterungen unter Einschluss des Schwerstverletzungsartenverfahrens (Version 2.1, Stand 1. Juli 2022)

1	Ausgedehnte oder tiefgehende Verletzungen der Haut und des Weichteilmantels; Amputationsverletzungen; Muskelkompressionssyndrome (Kompartmentsyndrome); Thermische oder chemische Schädigungen
2	Verletzungen der großen Gefäße
3	Verletzungen der großen Nervenbahnen einschließlich Wirbelsäulenverletzungen mit neurologischer Symptomatik
4	Offene oder gedeckte mittelschwere oder schwere Schädel-Hirnverletzungen (ab SHT Grad II)
5	Schwere Brustkorb- oder Bauch-Verletzungen mit Organbeteiligung einschließlich Nieren oder Harnwege
6	Komplexe Brüche der großen Röhrenknochen, insbesondere mehrfache oder offene Brüche
7	Schwere Verletzungen großer Gelenke
8	Schwere Verletzungen der Hand
9	Komplexe Brüche des Gesichtsschädels und des Rumpfskeletts
10	Mehrfachverletzungen mit schwerer Ausprägung; besondere Verletzungskonstellationen bei Kindern
11	Komplikationen

Die nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis geben zusätzliche Hinweise für die Zuordnung bestimmter Verletzungsarten.

Erläuterungen

Die folgenden Ausführungen sollen die elf Ziffern des Verletzungsartenverzeichnisses erläutern und eingrenzen. Naturgemäß kann nicht jede denkbare und individuelle Verletzungskonstellation aufgeführt werden. Für seltene und komplexe Situationen gilt der aufgezeigte Rahmen somit sinngemäß. Die Behandlung von in **Fettdruck** sowie mit Klammerzusatz **(S)** gekennzeichneten Konstellationen ist Krankenhäusern mit Zulassung zum Schwerstverletzungsartenverfahren vorbehalten.

Die Behandlung einer vital bedrohlichen Verletzung (z. B. Milzzerreiung) oder einer hoch dringlich zu versorgenden Verletzung (z.B. Muskelkompressionssyndrom) hat selbstverstndlich Vorrang vor den Regelungen der Vorstellungspflicht im Verletzungsartenverfahren (VAV) und im Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV). In diesen Fllen erfolgt die Verlegung in ein zugelassenes Krankenhaus zum frhestmglichen Zeitpunkt.

Bei Ziffer 8 bezieht sich der Klammervermerk (S) insbesondere auch auf die Kliniken, die fr das Schwerstverletzungsartenverfahren Hand (SAV Hand) zugelassen sind.

Das Verletzungsartenverzeichnis bezieht sich mit den Ziffern 1 bis 10 prinzipiell auf die Akutphase nach dem Unfall, die mit einem Zeitraum von 4 Monaten ab Unfalltag festgelegt ist. In Ziffer 11 werden Komplikationen beschrieben, die sowohl innerhalb der ersten vier Monate nach dem Unfall als auch spter im Behandlungsverlauf auftreten knnen. Treten Komplikationen nach Ziffer 11 auf, sind diese zu jedem Zeitpunkt als SAV-Verletzungen zu behandeln.

In Zweifelsfllen, ob eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, insbesondere auch bei abzuklrender Operationsnotwendigkeit, hat grundstzlich die Vorstellung in einem am Verletzungsartenverfahren (VAV) bzw. am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) beteiligten Krankenhaus zu erfolgen. Sind bei einer verletzten Person sowohl Ziffern nach VAV als auch nach SAV zutreffend, so erfolgt die Zuordnung immer in das SAV.

Zur bersichtlichkeit sind in den folgenden Ziffern einzelne Fallkonstellationen mit Spiegelstrichen aufgefhrt. In diesen Fllen reicht es aus, wenn eine der mit Spiegelstrich aufgefhrten Bedingungen erfllt ist. Es mssen nicht alle aufgefhrten Bedingungen bzw. Fallkonstellationen nebeneinander erfllt werden.

Alle schweren und unter 1(V) und 1(S) genannten hochgradigen Weichteilschdigungen (z. B. nach Gustilo Grad II / III fr offene Weichteilschdigungen oder nach Tscherne Grad III fr geschlossene Weichteilschden oder Verbrennungswunden) sind fotografisch akut und im Verlauf zu dokumentieren.

Altersgrenzen mit Angabe in Jahren haben aufgrund der groen biologischen Variabilitt in der Traumatologie neben klinischen Befunden (z.B. abgeschlossenes Knochenwachstum, biologisches Alter) lediglich eine hinweisende Bedeutung. Im Folgenden gelten Kinder im Sinn dieser Anforderungen als Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

1	Ausgedehnte oder tiefgehende Verletzungen der Haut und des Weichteilmantels; Amputationsverletzungen; Muskelkompressionssyndrome (Kompartmentsyndrome); thermische oder chemische Schädigungen
1.1 (V)	Alle Amputationsverletzungen (total oder subtotal), auch der Großzehe, ausgenommen Zehenendglieder (Hand siehe Ziffer 8).
1.1 (S)	Vorgenannte Amputationsverletzungen bei <ul style="list-style-type: none">– gegebener oder abzuklärender Replantationsmöglichkeit– operativer Stumpfkorrektur im Verlauf– tiefgehenden, ausgedehnten oder fortschreitenden Entzündungen– Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien oder Muskeln im Verlauf.
1.2 (V)	Muskelkompressionssyndrome (Kompartmentsyndrome) in allen Lokalisationen bei <ul style="list-style-type: none">– gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit– engmaschiger Überwachung.
1.2 (S)	Vorgenannte Muskelkompressionssyndrome (Kompartmentsyndrome) bei <ul style="list-style-type: none">– tiefgehenden, ausgedehnten oder fortschreitenden Entzündungen– Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien oder Muskeln im Verlauf.
1.3 (S)	Thermische Schädigungen einschließlich Stromverletzungen oder chemische Schädigungen mit einer Ausdehnung über 15 % der Körperoberfläche (2.-gradig), 3.-gradige Schädigungen über 10 % (beachte abweichende Berechnung der brandverletzten Körperoberfläche bei Kindern).
1.4 (S)	Alle thermischen Schädigungen einschließlich Stromverletzungen und alle chemischen Schädigungen in Kombination mit <ul style="list-style-type: none">– Inhalationstrauma– relevanten Verletzungen entsprechend VAV– Schock– Beteiligung von Händen, Füßen, Gesicht oder Anogenitalregion. Alle Verletzten mit ausgedehnten oder tiefgreifenden Verätzungen (z.B. Flusssäure) insbesondere an Gesicht, Händen oder Füßen.
1.5 (V)	Ausgedehnte offene oder geschlossene Weichteilabhebungen (Decollement) mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen.
1.5 (S)	Vorgenannte Weichteilverletzungen bei <ul style="list-style-type: none">– gegebener bzw. abzuklärender Notwendigkeit einer Lappenplastik– tiefgehenden, ausgedehnten oder fortschreitenden Entzündungen– Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien oder Muskeln im Verlauf.

2	Verletzungen der großen Gefäße
2.1 (V)	Durchtrennungen, Zerreißen oder andere akute traumatische Schädigungen insbesondere mit Verschlüssen der großen Gefäße des Körperstammes, der Transportarterien an einer Extremität einschließlich des Unterschenkels (Hand und Unterarm siehe Ziffer 8) sowie der großen Begleitvenen proximal von Ellenbogen- oder Kniegelenk.
2.2 (S)	Vorgenannte Gefäßverletzungen in Kombination mit <ul style="list-style-type: none"> – Knochen-, Gelenk-Verletzungen – hochgradiger Weichteilschädigung (Vorrang der Notfallindikation, siehe Erläuterungen) – tiefgehenden, ausgedehnten oder fortschreitenden Entzündungen – Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien oder Muskeln im Verlauf.

3	Verletzungen der großen Nervenbahnen einschließlich Wirbelsäulenverletzungen mit neurologischer Symptomatik
3.1 (S)	Verletzungen des Rückenmarks.
3.2 (S)	Verletzungen der Nervenwurzeln oder der großen Nervenplexus des Armes oder des Beines mit entsprechendem Funktionsausfall.
3.3 (S)	Rekonstruktionsbedürftige Verletzungen der Stammnerven <ul style="list-style-type: none"> – des Armes (Nervus radialis, Nervus medianus, Nervus ulnaris), siehe auch Ziffer 8 – des Beines (Nervus ischiadicus, Nervus femoralis) einschließlich des Unterschenkels (Nervus peroneus, Nervus tibialis).

4.	Offene oder gedeckte mittelschwere oder schwere Schädel-Hirnverletzungen (ab SHT Grad II)
4.1 (V)	Gedeckte Schädel-Hirn-Verletzungen mit mittelschwerer Ausprägung klinisch ab SHT Grad II (GCS<13), alle traumatisch bedingten strukturellen Veränderungen oder Blutungen in bildgebenden Verfahren.
4.2 (S)	Alle offenen Verletzungen mit Hirnbeteiligung, alle schweren Schädel-Hirn-Verletzungen mit <ul style="list-style-type: none"> – substantiell lokalisierter Hirnverletzung – diffus-axonaler Hirnverletzung – intrakranieller Blutung – wesentlicher Verschlechterung im Verlauf. <p>Brüche des Gehirnschädels bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.</p>

5	Schwere Brustkorb- oder Bauch-Verletzungen einschließlich Verletzungen der Nieren oder Harnwege
5.1 (V)	Alle Verletzungen des Brustkorbs mit <ul style="list-style-type: none"> - ausgedehnter Organbeteiligung der Lunge - transfusionsbedürftigen Blutungen - Behinderung der Atemmechanik und des Gasaustausches mit drohender oder gegebener Beatmungsnotwendigkeit - Notwendigkeit zur Einlage einer Brustkorbdrainage - stumpfen Herzverletzungen (z. B. Kontusion, Perikarderguss).
5.1 (S)	Alle Verletzungen des Brustkorbs bei <ul style="list-style-type: none"> - gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit - septischen Verläufen z. B. mit Verschlechterung der Beatmungssituation.
5.2 (V)	Bauchverletzungen mit gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit bei <ul style="list-style-type: none"> - transfusionsbedürftigen Blutungen - Verletzungen der Hohlorgane - Verletzung der parenchymatösen Organe.

6.	Komplexe Brüche der großen Röhrenknochen, insbesondere mehrfache oder offene Brüche
6.1 (V)	Im Kindesalter alle Schaftbrüche an Oberarm, Unterarm (Elle und Speiche kombiniert oder einzeln, insbesondere Monteggia-Frakturen), Oberschenkel, Unterschenkel (auch isolierte Brüche von Schienbein oder Wadenbein) bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
6.1 (S)	Vorgenannte Schaftbrüche im Kindesalter bei <ul style="list-style-type: none"> - Gefäßverletzung - Nervenverletzung - hochgradiger Weichteilschädigung.
6.2 (V)	Brüche des Schlüsselbeines bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit mit <ul style="list-style-type: none"> - komplexer Bruchform entsprechend Typ C der AO-Klassifikation - endständiger körpernaher oder körperferner Lokalisation.
6.2 (S)	Brüche des Schlüsselbeins bei <ul style="list-style-type: none"> - Gefäßverletzung - Nervenverletzung - hochgradiger Weichteilschädigung.
6.3 (V)	Brüche des Oberarmes bei <ul style="list-style-type: none"> - Mehrteilebruch entsprechend Typ C der AO-Klassifikation - Etagenfrakturen bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
6.3 (S)	Brüche des Oberarmes bei <ul style="list-style-type: none"> - Gefäßverletzung - Nervenverletzung - hochgradiger Weichteilschädigung.

**SVLFG**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau**DGUV**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

6.4 (V)	Brüche des Unterarmes (Elle und Speiche kombiniert oder einzeln) bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit bei <ul style="list-style-type: none">– Mehrteilebruch entsprechend Typ C der AO-Klassifikation– Etagenbruch– Gelenkbeteiligung insbesondere Monteggia, Galeazzi oder Essex-Lopresti (siehe auch Ziffer 7).
6.4 (S)	Brüche des Unterarmes bei <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzungen– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.
6.5 (V)	Hüftgelenknahe Brüche des Oberschenkels.
6.5 (S)	Hüftgelenknahe Brüche des Oberschenkels bei <ul style="list-style-type: none">– Gelenkbeteiligung (z.B. Pipkin-Fraktur)– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.
6.6 (V)	Brüche des Oberschenkelchafts bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
6.6 (S)	Brüche des Oberschenkelchafts bei <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung– Kombination mit Gelenkfrakturen hüftgelenknah (siehe auch Ziffer 6.5 (V) und 6.5 (S)) oder das Kniegelenk betreffend (siehe auch Ziffer 7.8 (V) und 7.8 (S)).
6.7 (V)	Brüche des Unterschenkels (Schienbein isoliert oder in Verbindung mit dem Wadenbein) bei <ul style="list-style-type: none">– Mehrteilebruch entsprechend Typ C der AO-Klassifikation– Etagenbruch– Gelenkbeteiligung (siehe auch Ziffer 7).
6.7 (S)	Brüche des Unterschenkels bei <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.
6.8 (V)	Brüche mehrerer Röhrenknochen an einer Extremität bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
6.8 (S)	Vorgenannte Brüche mehrerer Röhrenknochen bei <ul style="list-style-type: none">– komplexen Bruchformen entsprechend Typ C der AO-Klassifikation– hochgradiger Weichteilschädigung– Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien oder Muskeln– Muskelkompressionssyndromen (Kompartmentsyndromen).

**SVLFG**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau**DGUV**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

7	Schwere Verletzungen großer Gelenke
7.1 (V)	Verletzungen der Gelenke bei Kindern als Verrenkung oder gelenkbetreffende Brüche mit potentieller Störung des Wachstums entsprechend Aitken Typ II und Typ III (Typ E3 und E4 der AO-Klassifikation), bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit, insbesondere <ul style="list-style-type: none">– Brüche der Oberarmkondylen– Ellenbogenverrenkung mit Abriss der Oberarm-Epikondylen– Ellenbogenbrüche– traumatische Verrenkungen der Kniescheibe– Kreuzbandverletzungen und knöcherne Ausrisse der Interkondylenhöcker– körperferne Schienbeinbrüche einschl. Übergangsbrüche– Innen- und Außenknöchelbrüche– Brüche der Metaphysen, z.B. körpernahe Oberarmbrüche, distale (suprakondyläre) Oberarmbrüche, Radiushalsbrüche, Brüche des Oberschenkelhalses, körperferne Oberschenkelbrüche, körpernahe Unterschenkelbrüche.
7.1 (S)	Vorgenannte Verletzungen bei Kindern mit <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.
7.2 (S)	Verrenkungen des Brustbein-Schlüsselbein-Gelenkes bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.3 (V)	Verrenkungen oder Brüche des Schultergelenkes bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.4 (S)	Brüche des Schulterblatts bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.5 (V)	Verrenkungen oder Verrenkungsbrüche des Schultergelenkes, mehrfragmentäre Brüche des Oberarmkopfes bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit, insbesondere bei <ul style="list-style-type: none">– traumatischer Ruptur der Rotatorenmanschette– instabilen Verletzungsformen mit Abriss der Gelenkklippe– knöchernen Begleitverletzungen (Hill-Sachs-Läsion, Bankart-Läsion).
7.5 (S)	Verrenkungsbrüche des Schultergelenkes oder Brüche des Oberarmkopfes bei <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung– gegebener oder abzuklärender Indikation zum Gelenkersatz.
7.6 (V)	Brüche oder Verrenkungen des Ellenbogengelenkes bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.6 (S)	Brüche oder Verrenkungen des Ellenbogengelenkes bei <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung– gegebener oder abzuklärender Indikation zum Gelenkersatz.
7.7 (V)	Körperferne Speichenbrüche bei starker Verschiebung um Schaftbreite oder Gelenkbeteiligung entsprechend Typ C3 der AO-Klassifikation.



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

7.8 (V)	Gelenkbetreffende Brüche des körperfernen Oberschenkels bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.8 (S)	Gelenkbetreffende Brüche des körperfernen Oberschenkels bei <ul style="list-style-type: none">– Typ B3 oder C3 der AO-Klassifikation– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.
7.9 (V)	Instabilitäten des Kniegelenks bei Verletzungen des vorderen Kreuzbands (Subluxation), in Kombination mit <ul style="list-style-type: none">– Seitenbandverletzung– Knorpelverletzung– Meniskusverletzung.
7.10 (S)	Verletzungen des hinteren Kreuzbands, Kniegelenksverrenkungen mit Rupturen von mehreren Bandstrukturen oder knöchernen Begleitverletzungen.
7.11 (V)	Brüche des körpernahen Unterschenkels mit Gelenkbeteiligung bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.11 (S)	Brüche des körpernahen Unterschenkels mit Gelenkbeteiligung bei <ul style="list-style-type: none">– Typ B3 und C der AO-Klassifikation– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.
7.12 (V)	Brüche der Kniescheibe. Traumatische Verrenkung der Kniescheibe mit Knorpel-Knochen-Abbrüchen bei bestehender oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.13 (V)	Brüche des körperfernen Schienbeines mit Gelenkbeteiligung bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
7.13 (S)	Brüche des körperfernen Schienbeines mit Gelenkbeteiligung bei <ul style="list-style-type: none">– Typ C der AO-Klassifikation– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.
7.14 (V)	Brüche des Außenknöchels/Wadenbeins oder Verrenkungen der Knöchelgabel bei <ul style="list-style-type: none">– Riss des Zwischenknochenbandes (Typ Weber C, Typ B3 und C der AO-Klassifikation)– verschobenem Abriss des Volkmann'schen Dreiecks– Riss des Deltabandes– Bruch des Innenknöchels.
7.14 (S)	Brüche des Außenknöchels/Wadenbeins oder Verrenkungen der Knöchelgabel bei <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

7.15 (V)	Brüche oder Verrenkungen am Fuß bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit <ul style="list-style-type: none">– des Sprungbeins– des Fersenbeins– der Fußwurzel einschließlich instabiler Verletzungen der Lisfranc-Gelenkreihe.
7.15 (S)	Vorgenannte Verletzungen bei <ul style="list-style-type: none">– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradigem Weichteilschaden– Fersenbeinfraktur mit komplexer Bruchform (Sanders III/IV). Sprungbeinfraktur mit komplexer Bruchform (Hawkins II bis IV).
8	Schwere Verletzungen der Hand
8.1 (S)	Amputationsverletzungen (auch Avulsionen) einschließlich des Daumenendglieds, ausgenommen singuläre Endgliedamputationen D2 bis D5.
8.2 (V)	Alle Brüche des ersten Fingerstrahles. Brüche der Langfinger oder der Mittelhandknochen 2-5 mit <ul style="list-style-type: none">– Gelenkbeteiligung– Betroffenheit mehrerer Strahlen– schwere Weichteilverletzungen entsprechend 1.5 (V).
8.3 (V)	Brüche einzelner Handwurzelknochen bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
8.3 (S)	Verletzungen der Handwurzel bei <ul style="list-style-type: none">– Brüchen mehrerer Handwurzelknochen– singulären oder mehrfachen Bandverletzungen– Verrenkungen– Verrenkungsbrüchen.
8.4 (S)	Verletzungen der Stammnerven und der funktionell bedeutsamen Nerven <ul style="list-style-type: none">– Nervus medianus– Nervus ulnaris– Ramus profundus– Nervus radialis– Fingernerven z. B. in der Greifzone des Daumens, des Zeigefingers oder der Außenseite des Kleinfingers.
8.5 (S)	Gefäßverletzungen an Fingern, Hand oder Unterarm mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen, auch bei abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
8.6 (V)	Verletzungen an der Hand (auch am Unterarm): <ul style="list-style-type: none">– einer oder mehrerer Beugesehnen außerhalb (proximal) der Zonen I-III– mehrerer Strecksehnen.
8.6 (S)	Verletzung einer oder mehrerer Beugesehnen in den Zonen I-III der Hand.
8.7 (S)	Alle Verletzungen an der Hand (auch am Unterarm) bei <ul style="list-style-type: none">– tiefgehenden oder ausgedehnten oder fortschreitenden Entzündungen (siehe auch Ziffer 11)– Hochdruckeinspritzverletzungen.



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

9	Komplexe Brüche des Gesichtsschädels und des Rumpfskeletts
9.1 (V)	Brüche des Gesichtsschädels bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
9.1 (S)	Vorgenannte Brüche des Gesichtsschädels bei <ul style="list-style-type: none">– starker Verschiebung (z.B. Okklusionsstörung)– hoher Komplexität (z.B. beidseitige Kieferfraktur, panfaziale Fraktur)– hochgradiger Weichteilschädigung (z.B. Verletzung des Tränenkanals, Verletzungen mehrerer Gesichtsanteile, Amputationen von Gesichtsanteilen).
9.2 (V)	Wirbelbrüche mit Fehlstellung oder Instabilität bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit (Typ A2, A3, A4, B und C der neuen AO-Klassifikation).
9.2 (S)	Wirbelbrüche bei <ul style="list-style-type: none">– neurologischen Ausfällen– Notwendigkeit der Rekonstruktion der vorderen Säule an unterer HWS (C3-C7), BWS, LWS. Verletzungen der oberen Halswirbelsäule (Segmente C0-C2/C3) bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
9.3 (V)	Beckenringbrüche mit Fehlstellung oder Instabilität bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
9.3 (S)	Beckenringbrüche bei hoher Instabilität (insbesondere Typ B3 und C der AO-Klassifikation) bei <ul style="list-style-type: none">– Rekonstruktionsnotwendigkeit des hinteren Beckenrings– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– Organverletzung– hochgradiger Weichteilverletzung.
9.4 (V)	Brüche der Hüftpfanne oder Verrenkungen des Hüftgelenks bei gegebener oder abzuklärender Operationsnotwendigkeit.
9.4 (S)	Vorgenannte Verletzungen bei <ul style="list-style-type: none">– Rekonstruktionsnotwendigkeit der Hüftpfanne infolge von Ein- oder Zweipfeilerbrüchen– Kombination mit Beckenringverletzungen– Gefäßverletzung– Nervenverletzung– hochgradiger Weichteilschädigung.



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

10	Mehrfachverletzungen mit schwerer Ausprägung; besondere Verletzungskonstellationen bei Kindern
10.1 (V)	Schwere Verletzungen und Verletzungskombinationen (Polytrauma) mit einem Injury Severity Score (ISS) zwischen 16 und 24.
10.1 (S)	Schwerste Verletzungen und Verletzungskombinationen (Polytrauma) – bei Erwachsenen mit ISS ab 25 – bei Kindern mit ISS ab 16. Verläufe mit Sepsis oder Organversagen insbesondere bei Indikation zu Organersatzverfahren (siehe auch Ziffer 11).
10.2 (S)	Kombinationsverletzungen oder Verletzungskonstellationen, die z. B. – zwei oder mehr Extremitäten mit Ausprägung entsprechend VAV betreffen – keine Belastungsfähigkeit simultan beider unterer Extremitäten zulassen – im weiteren Verlauf einen erheblich erhöhten Rehabilitationsaufwand erwarten lassen.
10.3 (S)	Verletzungskombination oder –konstellation bei Kindern, die eine besondere kindertraumatologische Kompetenz erfordern wie z. B.: – Kopfverletzung mit Schädel-Hirn-Trauma II. oder III. Grades oder Impressionsfraktur – Organverletzung wie Thoraxtrauma mit Lungenkontusion – Abdominaltrauma mit Organverletzung – Instabile Beckenfraktur – Frakturen von zwei langen Röhrenknochen der unteren Extremität – Intensivtherapie über 24 Stunden.
10.4 (S)	Kombinationen von Verletzungsformen (Ausprägung entsprechend VAV) mit bestehenden Erkrankungen oder Störungen, die den Heilverlauf oder die Rehabilitation erheblich beeinflussen wie z. B. schwerwiegende Vorerkrankungen kardialer oder pulmonaler Genese, Störungen des Sehens.



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

11	Komplikationen
11.1 (S)	Infektionen /Infektiöse Komplikationen wie z.B. <ul style="list-style-type: none">– systemische Infektionen, Sepsis oder Organversagen vor allem bei Indikation zu Organersatzverfahren– tiefgehende oder ausgedehnte oder fortschreitende postoperative Infektionen sowohl nach offenen wie auch nach geschlossenen Verletzungen, auch bei Verdacht– tiefgehende oder ausgedehnte oder fortschreitende postoperative Infektionen des Implantats, auch bei Verdacht– tiefgehende oder ausgedehnte oder fortschreitende postoperative Infektionen bei Osteitis, auch bei Verdacht– tiefgehende oder ausgedehnte Infektionen an der Hand (siehe auch 8.7 (S))– neu auftretende oder weitergehende Infektionen nach Verletzungen der Ziffern 1 bis 10 bei Nachweis von multiresistenten Keimen (z. B. MRE, MRSA, MRGN).
11.2 (S)	Defektheilung des Weichteilmantels mit instabiler Narbenbildung, Funktionsbehinderungen oder gestörter Ästhetik nach Weichteiluntergang mit Nekrosen von Haut, Faszien oder Muskeln (z. B. nach Kompartmentsyndromen).
11.3 (S)	Notwendigkeit ausgedehnter und aufwändiger Revisionseingriffe z. B. bei <ul style="list-style-type: none">– schmerzhaften oder funktionsbehindernden Fehlstellungen oder Instabilitäten– unzureichender Osteosynthese– notwendiger Knochenaufbau nach Osteitis– posttraumatisch aufgetretenen oder iatrogenen Gefäß- oder Nervenläsionen– Knochenheilungsstörung oder Pseudarthrosenbildung– Knickbildung der Wirbelsäule insbesondere bei neurologischen Ausfällen– Fehlheilung oder Deformitäten des Beckenrings– schmerzhaften oder funktionsbehindernden Gelenkveränderungen– Wiederherstellungseingriffen für die Funktionsfähigkeit der Hand wie Nerven- transplantation, Sehnentransfer.
11.4 (S)	Verletzungs-Folgezustände beim Kind wie z. B. <ul style="list-style-type: none">– Gelenkeinstellung insbesondere am Ellenbogen– Fehlstellungen oder Wachstumsstörungen nach Schädigungen der Wachstumsfugen– Beinlängendifferenzen nach Frakturen an den unteren Extremitäten.
11.5 (S)	Spezielle Komplikationen und Unfallfolgen wie z. B. <ul style="list-style-type: none">– Chronische Schmerzsyndrome mit der Notwendigkeit einer besonderen (z. B. schmerzmedizinischen oder handchirurgischen) Behandlung oder bei der Notwendigkeit zur Abklärung– Komplexes regionales Schmerzsyndrom (CRPS)– Phantomschmerzen nach Amputationen– Schmerzen nach Nervenverletzungen.



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Herausgegeben von

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de